

Telefon: 233 - 24158  
Telefax: 233 - 24238

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtplanung  
PLAN HA II/11

**Unterflur-Containerstandorte in Neubaugebieten  
mit planen!**

**Antrag Nr. 14-20 / A 01394 der Stadtratsfraktion  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 24.09.2015**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04859**

Anlage:  
Antrag Nr. 14-20 / A 01394

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.01.2016 (SB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>5</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>5</b>

**I. Vortrag der Referentin**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat am 24.09.2015 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 01394 (s. Anlage) „Unterflur-Containerstandorte in Neubaugebieten mit planen!“ gestellt, wonach bei der Entwicklung von Neubaugebieten, zumindest bei der Erstellung von Bebauungsplänen, Flächen für Unterflur-Wertstoffsammelbehälter vorzusehen seien.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da es sich um keine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates handelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 01394 wie folgt Stellung:

Zur Thematik (rechtliche Ausgangslage und Einwertung, Finanzierung) von Unterflur-Containern für Wertstoffe wurde dem Stadtrat in letzter Zeit bereits mehrfach berichtet. Es darf

hierzu auf die Beschlussvorlagen

- „Unterflur-Wertstoffinseln in der Altstadt errichten ....“; Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb vom 24.09.2015; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03993,
- „Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM); - ..., - Einbau von Unterflurcontainerinseln im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München“; Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2014; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 01875 und
- „Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM); Einbau von Unterflur-Containerinseln zur Wertstoffeffassung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München, ....“; Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb vom 03.07.2014; Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 12855

verwiesen werden.

Mit der Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der Landeshauptstadt München praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der geänderten Bundesgesetzgebung an die Dualen Systeme übergeben. Die Betreiber der Dualen Systeme haben dabei sicher zu stellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsysteme) oder in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringssysteme) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. In der Landeshauptstadt München hat sich das Bringsystem – also die Sammlung der Wertstoffe mittels Container – etabliert.

Die Dualen Systeme arbeiten nicht selbst operativ, sondern bedienen sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter. In München führen mehrere Firmen die Entsorgung der Wertstoffe im Auftrag der Dualen Systeme durch. Die Firmen sind also nicht Auftragnehmer der Stadt, sondern Auftragnehmer der privaten Dualen Systeme. Es besteht kein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern der Dualen Systeme und der Landeshauptstadt München.

Die Landeshauptstadt München ist an der Auswahl der Containerstandplätze nicht beteiligt. Die Standortauswahl obliegt alleinig den Systembetreibern bzw. deren Subunternehmern. Dabei achten die Vertragsfirmen (Auftragnehmer der Dualen Systeme) auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen empfohlene Standplatzdichte von einem Standplatz pro 1.000 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Zumeist finden sich deshalb geeignete Aufstellflächen nur auf öffentlichem (Straßen-) Grund bzw. am Rande von öffentlichen Grünanlagen.

Die Betreiberfirmen benötigen für die Errichtung der Standplätze eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnis nach den Straßenverkehrsvorschriften bzw. nach der städtischen Grünanlagensatzung. Diese Genehmigung erteilt der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWM) unter der Voraussetzung, dass von den durch die Maßnahme betroffenen Dienststellen keine tatsächlichen und / oder rechtlichen Einwände bezüglich des Standortes vorgebracht werden. Lassen sich etwaige Einwände nicht mit einschlägigen rechtlichen oder zwingenden tatsächlichen Gründen belegen, muss die Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) erteilt werden. Das AWM kann bei einem fehlenden rechtlichen oder tatsächlichen Grund lediglich an die Antragsteller appellieren, einen Alternativstandort zu suchen.

Insoweit hat die Landeshauptstadt München nur bedingt eine Handhabe, regulierend auf die Standortwahl der Wertstoffcontainer einzugreifen.

Im gesamten Stadtgebiet befinden sich derzeit ca. 1.000 oberirdische Wertstoffsammelstellen. Unterirdische Wertstoffersfassungssysteme befinden sich an neun Standorten, davon sieben im neu entstandenen Wohngebiet Messestadt-München-Riem und zwei im Bereich des alten Messegeländes an der Theresienhöhe.

Die städtebauliche Grundidee war, dass diese neuen Stadtteile ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein Höchstmaß an Benutzerfreundlichkeit und gesunden Lebensverhältnissen bieten sollten. In den Wohngebieten sollte – auch aus stadtgestalterischen Gründen – eine besondere Wohnqualität erreicht werden, die urbanes Leben unter gesunden Bedingungen mit intensiver Durchgrünung, direktem Freiraumbezug, attraktiven Wegeverbindungen und angenehmen Aufenthaltsflächen ermöglicht. Die öffentlichen Räume sind sehr knapp bemessen und die vorhandenen Flächen werden restlos gebraucht, um die geforderten Verkehrs-, Aufenthalts-, Kommunikations- und Sozialfunktionen zu erfüllen. Die stadtgestalterisch oft unbefriedigenden, jedoch im übrigen Stadtgebiet „üblichen Containerinseln“ für die Sammlung der Wertstoffe sollten deshalb in diesen vor Kurzem entstandenen Siedlungsbereichen nicht zur Aufstellung kommen. Vielmehr sollte hier die Idee der intensiven und optimalen Nutzung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Raums mit der Installation von Unterflur-Containern umgesetzt werden.

Für die Messestadt-München-Riem sah das Konzept für die Wertstoffsammlung zwei Möglichkeiten vor. Zum einen wurde den Bauträgern das Angebot eröffnet, auf eigenem Grundstück für die Bewohnerinnen und Bewohner Flächen für die Wertstoffsammlung vorzusehen, um damit die unmittelbare Entsorgung ihrer Wertstoffe am Wohnort zu ermöglichen. Diese Flächen auf eigenem Grundstück sollten entweder in die Gebäude integriert oder in den notwendigen Nebenanlagen vorgesehen werden. Die zweite Möglichkeit war die Situierung der Wertstoffsammelstellen im öffentlichen Raum. Um jedoch das negative Erscheinungsbild von im öffentlichen Straßenraum angeordneten Containerinseln für die Wertstoffsammlung in der Messestadt Riem zu vermeiden, wurde durch Satzungsbestimmung die oberirdische Anordnung von Wertstoffsammelbehälter in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen untersagt.

In den Bebauungsplänen zur Nachfolgenutzung des alten Messegeländes auf der Theresienhöhe wurden keinerlei Festlegungen zu Wertstoffsammelstellen getroffen. Hier erfolgte die Errichtung von unterirdischen Wertstoffcontainern auf „freiwilliger Basis“.

Aus städtebaulicher und stadtgestalterischer Sicht ist – wie die o. g. Beispiele zeigen – dem Einbau von Unterflur-Containern für die Wertstoffersfassung immer der Vorzug zu geben. Allerdings gibt das Baugesetzbuch (BauGB) keine Rechtsgrundlage vor, im Bebauungsplan konkrete Festsetzungen sowohl für den Standort wie auch für die Errichtung unterirdischer Wertstoffsammelstellen an sich zu treffen. Eine Flächenvorhaltung könnte jedoch getroffen werden, indem z. B. bei der Festlegung des Straßennetzes sowie bei der Profilierung der Erschließungsstraßen entsprechende Bereiche mit eingeplant werden. Dies setzt aber eine konkrete Standortbestimmung und eine Bestimmung des konkreten Flächenbedarfs voraus. Derartige Flächenausweisungen im Bebauungsplan begründen

aber immer noch keine Verpflichtung zur Herstellung entsprechender Anlagen an diesem Ort.

Die Stadtplanung wird bei immer höher werdenden baulichen Verdichtungen und auch um den Anforderungen an eine qualitätsvolle Ausgestaltung des (öffentlichen) Straßen- und Freiraums gerecht zu werden, Lösungsansätze für unterirdische Containerplätze suchen müssen. Es ist im Bewusstsein der Stadtplanung verankert, dass unterirdische Wertstoffsammelcontainer einen wesentlichen Beitrag zur anspruchsvollen Freiraumgestaltung und zur Hebung der Wohnqualität beitragen. Im Bereich der Stadtplanung wird bei größeren Siedlungsmaßnahmen darauf geachtet. Es ist mittlerweile Standard, hier die Verkehrsflächen so ausreichend dimensioniert festzusetzen, dass Flächenpotenziale für den Einbau von unterirdischen Wertstoffsammelbehältern vorhanden sind. Im neuen Siedlungsgebiet Freiham stehen z. B. ausreichend (öffentliche Verkehrs-)Flächen für die Anordnung von unterirdischen Wertstoffsammelbehältern zur Verfügung. Die Standorte hierfür wurden im Rahmenplan 2013, 1. Realisierungsabschnitt berücksichtigt.

Generell ist zu bedenken, dass Flächenvorhaltungen für Containeranlagen in Bebauungsplänen eine anderweitige, ggf. kostengünstigere Unterbringung von Wertstoffcontainern im Baugebiet durch das Duale System verhindern und zusätzliche Kosten für die öffentliche Hand verursachen. Zur Finanzierung und zum Unterhalt der Unterflur-Container darf auf die eingangs erwähnten Beschlussvorlagen verwiesen werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01394 ist mit der gängigen Planungspraxis bei größeren Siedlungsmaßnahmen bereits entsprochen.

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 2 der Bezirksausschusssatzung i. V. m. dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist mit dieser Vorlage nicht gegeben. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 bis 25 haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Stadtkämmerei, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Kommunalreferat, der Abfallwirtschaftsbetrieb München und das Baureferat haben Abdrucke erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Rieke, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin, wonach seitens der Stadtplanung bei größeren Siedlungsmaßnahmen bereits heute schon Flächenpotenziale für (unterirdische) Wertstoffsammelstellen berücksichtigt werden, wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01394 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 24.09.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

## IV. Abdruck von I. - III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
4. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
5. An das Kommunalreferat
6. An den Abfallwirtschaftsbetrieb München
7. An das Baureferat
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11  
zur Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3